

# Besondere Vereinbarungen und Klauseln zur Bauleistungsversicherung (Komfortschutz) Stand: 01.12.2015

BL-BLBk-1512

## Inhaltsverzeichnis

1	Grunddeckung	1	3	Zusätzlich mitversichert sind	2
2	Versicherte Kosten auf Erstes Risiko	1	4	Deckungserweiterungen, sofern vereinbart	2

## Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln der Antrag, die nachfolgend vereinbarten Klauseln und Besonderen Vereinbarungen, Allgemeinen Bedingungen sowie gesetzliche Bestimmungen.

Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung (ABN) sowie die Klauseln TK 5236, TK 5237, TK 5254, TK 5256, TK 5257, TK 5260, TK 5832, TK 5858, TK 5859, TK 5868 und TK 5870, Stand 01.04.2008, BL-N0804.

Es gilt ein genereller Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro. Ziffern 2.11 und 2.12 sind von der Selbstbehaltsregelung ausgenommen.

### 1 Grunddeckung

- 1.1 Diebstahl fest eingebauter Sachen  
Entschädigung wird auch geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile (§ 2 Nr. 2 a) ABN).
- 1.2 Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken  
Vereinbart gilt die Klausel TK 5870 zu den ABN.
- 1.3 Glasbruch auch nach fertigem Einsatz  
Nicht vereinbart gilt die Klausel TK 5877 zu den ABN.
- 1.4 Graffiti- und Vandalismusschäden  
Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti und Vandalismus an der versicherten Sache in Erweiterung des § 2 Nr. 1 ABN.

### 2 Versicherte Kosten auf Erstes Risiko

- 2.1 Baugrund und Bodenmassen  
In Ergänzung zu § 1 Nr. 2 e) und § 6 Nr. 3 c) der ABN sind Kosten für Baugrund und Bodenmassen mitversichert. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 50.000 Euro auf Erstes Risiko.
- 2.2 Schadensuchkosten  
In Ergänzung zu § 6 Nr. 3 a) und in Abänderung des § 7 Nr. 1 c) bb) der ABN sind Schadensuchkosten mitversichert. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 50.000 Euro auf Erstes Risiko.
- 2.3 Zusätzliche Aufräumungskosten im Totalschadenfall  
In Ergänzung zu § 6 Nr. 3 b) und Abänderung des § 7 Nr. 1 c) bb) der ABN sind zusätzliche Aufräumungskosten im Totalschadenfall mitversichert. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 50.000 Euro auf Erstes Risiko.
- 2.4 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe  
In Ergänzung zu § 1 Nr. 2 d) der ABN sind Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe mitversichert. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 25.000 Euro auf Erstes Risiko.
- 2.5 Behelfsmäßige Maßnahmen  
Entgegen des § 7 Nr. 1 c) cc) der ABN sind auch Mehrkosten durch behelfsmäßige Maßnahmen mitversichert. Die

maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 2.000 Euro auf Erstes Risiko.

- 2.6 Mehrkosten durch Luft-, Eil- und Expressfracht  
Entgegen des § 7 Nr. 1 c) cc) der ABN sind auch Mehrkosten durch Luft-, Eil oder Expressfracht mitversichert. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 5.000 Euro auf Erstes Risiko.
- 2.7 Mehrkosten durch Änderungen der Bauweise  
Entgegen des § 7 Nr. 1 c) cc) der ABN sind auch Mehrkosten durch Änderungen der Bauweise mitversichert. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 5.000 Euro auf Erstes Risiko.
- 2.8 Mehrkosten durch schadenbedingte Überstunden  
In Ergänzung des § 7 Nr. 2 d) bb) der ABN sind auch Mehrkosten durch schadenbedingte Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten mitversichert, soweit diese in den Herstellungskosten enthalten sind. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 5.000 Euro auf Erstes Risiko.
- 2.9 Mehrkosten durch Verbesserung des Baugrundes  
In Ergänzung des § 7 Nr. 1 c) cc) und 2 der ABN sind auch Mehrkosten durch Baugrundverbesserungen mitversichert. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 5.000 Euro auf Erstes Risiko.
- 2.10 Übernachtungs- und Einlagerungskosten  
Entgegen des § 7 Nr. 1 c) aa) der ABN sind auch Kosten für Übernachtungen (Hotel, Pension) und Einlagerungskosten für Möbel, die durch schadenbedingte Bauverzögerungen entstehen, mitversichert. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 5.000 Euro auf Erstes Risiko.  
Ein Entschädigungsanspruch besteht nur sofern
- a) ein entschädigungspflichtiger Schaden gemäß § 2 der ABN vorliegt, der kausal ursächlich ist für eine eingetretene Bauverzögerung und
- b) eine eingetretene Bauverzögerung durch Vorlage eines verbindlichen Bauzeitenplans, der vor Baubeginn erstellt wurde, nachgewiesen werden kann und
- c) für den Fall der verzögerten Abnahme einer Teilleistung der Nachweis durch den Versicherungsnehmer geführt werden kann, dass die endgültige Fertigstellung des Bauvorhabens auf die verzögerte Abnahme der Teilleistung zurückzuführen ist und auch durch schadenbedingte Überstunden nicht kompensiert werden konnte.
- 2.11 Bepflanzung (ohne Anwachsrisiko)  
Entgegen des § 1 Nr. 3 j) der ABN sind Gartenanlagen und Pflanzen mitversichert, soweit diese in den Herstellungskosten enthalten sind. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 1.500 Euro auf Erstes Risiko. Nicht versichert

- sind Schäden auf Grund des "Anwachsrisiko", d. h. nicht angewachsene und infolge dessen eingegangener Pflanzen.
- 2.12 Baustellen- und Werbeschilder  
In Ergänzung des § 1 Nr. 2 der ABN sind auch Baustellen- und Werbeschilder am Versicherungsort mitversichert. Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt 500 Euro auf Erstes Risiko.
- 3 Zusätzlich mitversichert sind**
- 3.1 Reparaturbeginn  
Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 10.000 Euro kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon ist der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß § 17 der ABN verpflichtet.
- 3.2 Unterversicherungsverzicht  
Bei Schäden bis zu einer Höhe von 50.000 Euro werden bei einer eventuell bestehenden Unterversicherung gemäß § 5 Nr. 3 der ABN die Vorschriften des § 7 Nr. 7 der ABN nicht angewendet.
- 3.3 Unterbrechung der Arbeiten  
Entgegen des § 2 Nr. 4 e) der ABN gilt: Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon von mehr als 6 Monaten.
- 3.4 Nachhaftung  
Vereinbart gilt die Klausel TK 5291 zu den ABN mit einer Nachhaftungszeit von bis zu 3 Monaten.
- 3.5 Schutz- und Konditionsdifferenzversicherung  
Es besteht subsidiär eine Schutz- und Konditionsdifferenzversicherung auf Basis der Bedingungen dieses Vertrags insofern der Versicherungsnehmer nachweislich aus anderen Versicherungsverträgen keine oder nur eine teilweise Entschädigung erlangen kann bzw. haftpflichtige Schadenverursacher eine Schuld bestreiten bzw. ablehnen.
- 4 Deckungserweiterungen, sofern vereinbart**
- 4.1 Einschluss Feuerrisiko  
Entschädigung wird auch geleistet für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (§ 2 Nr. 2 b) ABN).
- 4.2 Einschluss besonderer Bau- oder Gründungsmaßnahmen  
In Ergänzung zu § 1 ABN gelten besondere Bau- oder Gründungsmaßnahmen mitversichert.
- 4.3 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz  
Der für die Klausel TK 5155 vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 10 Prozent und mindestens 500 Euro.
- 4.4 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden  
Der für die Klausel TK 5181 vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 10 Prozent und mindestens 500 Euro.
- 4.5 Ausschluss des Glasbruchrisikos nach fertigem Einsatz  
Vereinbart gilt die Klausel TK 5877. Die besondere Vereinbarung Ziffer 3 "Glasbruch auch nach fertigem Einsatz" hat keine Gültigkeit.
- 4.6 Erhöhung des Selbstbehalts  
Es gilt ein genereller Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro.